



BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.10/690/2024

| | |
|------------------------------|-----------------------------------|
| Sachvortragende/r | Amt / Geschäftszeichen |
| Oberbürgermeister Peter Reiß | Amt für Personal und Organisation |

| |
|-------------------------------------|
| Sachbearbeiter/in: Marion Dörschner |
|-------------------------------------|

Aufstellung einer Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richterinnen und Richter für das Verwaltungsgericht Ansbach; Amtsperiode 2025 bis 2030

Anlagen:

Bewerberliste

Vorschlagsliste Fraktionen

Info-Broschüre

| Beratungsfolge | Termin | Status | Beschlussart |
|----------------|------------|------------------|--------------------|
| Hauptausschuss | 24.09.2024 | nicht öffentlich | Beschlussvorschlag |
| Stadtrat | 27.09.2024 | öffentlich | Beschluss |

Beschlussvorschlag:

Die Entscheidung bleibt dem Stadtrat vorbehalten.

| Finanzielle Auswirkungen | Ja | X | Nein |
|--|----|---|------|
| Kosten lt. Beschlussvorschlag | | | |
| Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt | | | |
| Haushaltsmittel vorhanden? | | | |
| Folgekosten? | | | |

| Klimaschutz | |
|---|---|
| I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz: | II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen? |
| <input type="checkbox"/> Ja, positiv* | <input type="checkbox"/> Ja* |
| <input type="checkbox"/> Ja, negativ* | <input type="checkbox"/> Nein* |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nein | |

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

I. Zusammenfassung

Die Amtszeit der derzeit amtierenden ehrenamtlichen Richter beim Verwaltungsgericht Ansbach endet am 31.03.2025. Nach § 28 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) stellen die Landkreise und kreisfreien Städte eine Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter auf. Aus diesem wählt das Verwaltungsgericht die ehrenamtlichen Richter. Die neue Amtsperiode beginnt am 01.04.2025 und endet am 31.03.2030.

II. Aufstellung der Vorschlagsliste

Die Zahl der Personen, die von jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt in die Vorschlagslisten aufzunehmen sind wird von dem, bei jedem Verwaltungsgericht für die Wahl der ehrenamtlichen Richter gebildeten Ausschuss bestimmt (§ 28 Satz 2 VwGO i.V.m. § 26 Abs. 1 VwGO). In die Vorschlagsliste der Stadt Schwabach können nach Mitteilung der Präsidentin des Bayer. Verwaltungsgerichtes Ansbach sechs Personen aufgenommen werden.

Nach § 28 Satz 4 VwGO ist für die Aufnahme in die Vorschlagsliste die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Stadtrates, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich. Die Wahl der Richter selbst erfolgt durch einen Ausschuss beim Verwaltungsgericht Ansbach. Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste sind die Vorschriften der §§ 20 bis 22 VwGO zu beachten.

Weitere Informationen über das „Richterliche Ehrenamt“ entnehmen Sie bitte der beiliegenden Broschüre des Bayer. Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration.

III. Persönliche Voraussetzungen und Ausschlussgründe:

Die in die Vorschlagsliste aufzunehmen Personen müssen bestimmte Kriterien erfüllen:

1. Persönliche Voraussetzungen (§ 20 VwGO):

Die vorzuschlagenden Personen müssen Deutsche i.S. des Art. 116 Grundgesetz sein, das 25. Lebensjahr vollendet und den Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks des VG Ansbach (Regierungsbezirk Mittelfranken) haben.

2. Ausschlussgründe

a) Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen (§ 21 Abs. 1 VwGO):

- Personen die infolge eines Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind.
- Personen gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
- Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

b) Personen die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden (§ 21 Abs. 2 VwGO)

c) Zu ehrenamtlichen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichtern können nicht berufen werden (§ 22 VwGO):

- Mitglieder des Bundestages, Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- Richter,
- berufsmäßige Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
- Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Zusätzlich fordert die Regierung von Mittelfranken von den Bewerberinnen und Bewerbern eine „Erklärung zur Verfassungstreue“. Ehrenamtliche Richterinnen und Richter müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Bayer. Verfassung bekennen und für ihre Erhaltung eintreten. Die Erklärung liegt von allen Bewerbern vor.

IV. Veröffentlichung im Amtsblatt – eingegangene Bewerbungen

Bei Erstellung der Vorschlagsliste soll darauf geachtet werden, dass die vorgeschlagenen Personen einen repräsentativen Querschnitt der Bevölkerung hinsichtlich Alter, Tätigkeit und Geschlecht darstellen. Die Stadt Schwabach hatte die Angelegenheit daher im Amtsblatt und auf der Internet-Seite der Stadt Schwabach veröffentlicht und um Bewerbungen bis zum 14.09.2024 gebeten. Es sind daraufhin zahlreiche Bewerbungen eingegangen. Von den Fraktionen wurden ebenfalls Vorschläge eingereicht.

V. Vorauswahl durch die Fraktionen

Die Fraktionen haben alle eingegangenen Bewerbungen vorab, mit der Bitte um Vorauswahl von insgesamt sechs Bewerbern erhalten. Bei einer Aufteilung nach Hare-Niemeyer ergaben sich für die einzelnen Fraktionen folgende Anzahl von möglichen Vorschlägen:

- CSU-Fraktion - 2 Vorschläge
- SPD-Fraktion - 2 Vorschläge
- Fraktion B.90/DIE GRÜNEN – 1 Vorschlag
- Fraktion Freie Wähler - 1 Vorschlag

Die Liste mit den dann ausgewählten Personen wird spätestens bis zur Stadtratssitzung zur Beschlussvorlage mit eingestellt.

Nach Beschlussfassung im Stadtrat werden die ausgewählten Personen der Regierung von Mittelfranken gemeldet. Die endgültige Auswahl erfolgt durch einen Ausschuss beim Verwaltungsgericht Ansbach.

- II. Finanzielle Auswirkungen: Keine.
- III. Auswirkungen auf den Klimaschutz: Keine.